

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 28. September 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.07.2019

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-170/19

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2035

Geltungsdauer

vom: **19. Juli 2019**

bis: **22. Oktober 2022**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CFS-FIL"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-2035 vom 28. September 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-2035 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und geändert:

1. Der Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" in den brand-schutztechnisch gleichwertigen Produktvarianten Variante 1 und Variante 2.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" Var 1 ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" Var 2 ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ als auch ein nach DIN EN 13501-1 klassifizierter Baustoff der Klasse E².

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" ist in beiden Produktvarianten, die sich in ihrer Dichte unterscheiden, ein kittartiger, pastöser Baustoff, der zähelastisch aushärtet und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" wird vorzugsweise in Kartuschen zu 310 ml vertrieben.

Für den dämmschichtbildenden Baustoff "Hilti CFS-FIL" Var. 2 ist eine Einfärbung im Farbton "Blau" zulässig ("Hilti CFS-FIL BLUE").

2. Im Abschnitt 2.1, Absatz 2.1.1 erfolgt folgende Änderung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-FIL" muss ein kittartiger, pastöser Baustoff gemäß Abschnitt 1.1 sein, der zähelastisch aushärtet und im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der Baustoff "Hilti CFS-FIL" darf in den Varianten "Hilti CFS-FIL" Var.1 und "Hilti CFS-FIL" Var. 2, die sich hinsichtlich ihrer Rohdichte unterscheiden, hergestellt werden.

Der Baustoff "Hilti CFS-FIL" Var. 2 darf auch im Farbton "Blau" als "Hilti CFS-FIL BLUE" hergestellt werden.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 13501-1 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | Hinterlegung vom 12.06.2019. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff in den genannten Varianten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen. | |